

Inhalt

Punkt 1: Strukturveränderung in der Landeskirche

Punkt 2: Mietwertfestsetzung

Punkt 3: Amtszimmerentschädigung

Punkt 4: Reisekostenordnung

Punkt 5: Handlungsbedarf

Punkt 6: Anliegen

Punkt 1: Strukturveränderungen in der Landeskirche

In der Umfrage wurden sowohl in den geschlossenen als auch in den offenen Fragen Verwaltungsmodernisierung, Pfarrplan und Einführung der Doppik häufig als Belastungsfaktoren genannt. Insbesondere die gleichzeitige Durchführung dieser Projekte belastet viele unserer Kolleginnen und Kollegen.

Dies ist nicht weiter verwunderlich. Denn aus Sicht der Kirchengemeinden, besonders aber aus der Perspektive der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

- Die Konstituierung der neuen Gremien nach der Kirchenwahl 2019 war oft bereits mit Umstrukturierungen zur Umsetzung des Pfarrplans 2024 verbunden.
- Kaum konstituiert, forderte die Pandemie die Gremien - wofür niemand etwas kann, aber dieser zusätzliche Belastungsfaktor war da.
- Daneben mussten nach Freiwerden von Pfarrstellen die neuen Strukturen auf Gemeindeebene implementiert werden. Dieser Prozess ist derzeit vielerorts am Laufen.
- Kaum können die Gemeinden nun endlich in den neuen Konstellationen arbeiten, kommt die Verwaltungsreform 2030 in den Fokus, die die eben gefundenen Strukturen gleich wieder in Frage stellt
- Zugleich soll der Pfarrplan 2030 beraten und durchgeführt werden.

Selbstverständlich ist unbestritten, dass die Struktur unserer Landeskirche – nicht nur im Bereich der Verwaltung – an die Gegebenheiten und Herausforderungen der veränderten kirchlichen Landschaft angepasst werden muss. Deshalb sollten die folgenden Schritte gegangen werden:

1. Zuerst ist zu fragen: Wie sollen unsere Kirchengemeinden und unsere Landeskirche in zwanzig Jahren aussehen, wenn wir weniger Mitglieder, weniger finanzielle Mittel und deshalb auch weniger bezahlte Mitarbeitende haben? Gibt es eine Möglichkeit, die Chancen einer Volkskirche nach wie vor zu nutzen? Oder müssen wir uns (wie Freikirchen) auf wenige Zentren beschränken?
2. Aus diesem Zielbild muss dann die Strukturfrage beantwortet werden: In welchen kirchlichen Handlungsräumen (geographisch und inhaltlich) sind wir in welcher Form tätig?
3. Wir brauchen in diesen Handlungsräumen vernetzte Dienste im Bereich des Pfarramtes, der Gemeindepädagogik, der Diakonie und der Verwaltung. Wenn ein Bereich als etwas Fremdes oder „Unwesentliches“ abgespalten wird, schadet das dem Gesamtsystem.
4. Der erste Schritt darf also nicht sein, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Verwaltungsstruktur zu erarbeiten, der sich dann das übrige kirchliche Handeln anzupassen hat. Deshalb ist es eine problematische Priorisierung, die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgenommen wird. Sie implementiert (und zementiert damit) Strukturen, von denen wir derzeit nicht wissen, ob sie zukunftsfähig sind.

Das Gegenargument von Seiten der Kirchenleitung, man hätte die Reformprojekte langfristig und aufwändig kommuniziert und stünde nun aufgrund des auslaufenden IT-Supports für Navision und Cuzea unter Zeitdruck, geht aus der Perspektive der Pfarrerschaft ins Leere: Die Kommunikation wird in der Umfrage als einlinig „von

oben nach unten“ empfunden. In vielen Rückmeldungen wird beklagt, dass für die Kirchenleitung das Ergebnis des Gesprächs bereits vor dem Gespräch feststanden hätte. Die Einführung neuer IT-Systeme, die in jedem Fall dezentrales und mobiles Arbeiten ermöglichen müssen, ist unabhängig von konkreten Anstellungsformen der die Systeme nutzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder von Verwaltungsstrukturen möglich.

Deshalb ist hier als Schlussfolgerung aus den Umfrageergebnissen festzuhalten:

1. Die Pilotierung von Strukturen 2024 plus war trotz aller Sorgfalt nicht repräsentativ, weil sie letztlich lediglich zwei landkreisweite – nur in der Trägerschaft unterschiedene – Modelle und das einer gemeinschaftlichen Kirchenpflege (auf Drängen der Synode) erprobt hat. Verbundlösungen zwischen mehreren mittelgroßen Kirchenpflegen oder das – aufgrund formaler Mängel nicht aufgenommene - Distriktsgemeindemodell wurden weder konkret angedacht noch pilotiert.
2. Zu dem nun favorisierten Modell gibt es aus unserer Sicht einige grundlegende Punkte, die nochmals gründlich bedacht werden sollten, bevor es zu einer finalen Entscheidung kommt:
 - Selbst wenn die formale Zuständigkeit für das Finanz- und Verwaltungshandeln vor Ort bleibt, wird die Verzahnung mit der übrigen Gemeindegemeinschaft durch die Zentralisierung gelöst. Es droht die Gefahr einer Verantwortungsdiffusion, die bei Zentralisierungsprozessen in vielen Organisationen zu beobachten ist.
 - Eine rein betriebswirtschaftliche Herangehensweise trägt dem Spezifikum einer Kirche, die – soziologisch betrachtet – eine Organisation mit hohem Ehrenamts- und Lokalfaktor ist, nicht genügend Rechnung.
 - Es wird Arbeitskraft von der lokalen auf die regionale Ebene verlagert, ohne dass die Aufgaben in gleicher Weise abgegeben werden können. Die Kirchengemeinden „verlieren“ ca. 40% ihrer bisherigen Stellenanteile, müssen aber noch eine große Zahl von Aufgaben vor Ort erledigen (vgl. die entsprechenden Tabellen aus der Arbeitsgruppe AGL). Hier droht die Gefahr einer Mehrbelastung des Pfarrdienstes – von einer Entlastung redet inzwischen ohnehin niemand mehr.
 - Das Berufsbild Assistenz der Gemeindeleitung muss vor einer finalen Entscheidung klar strukturiert sein. Bisher sieht sich aber niemand in der Lage, eine verlässliche Arbeitszeitermittlung zu erstellen. Es droht nach Ansicht der Verantwortlichen aus den Pilotregionen eine strukturelle Überforderung bei nicht angemessener Bezahlung, die am Ende für die Regionalverwaltung problematisch wird.
3. Wenn wir rasch handeln wollen, sollten wir es zuerst im Bereich der Digitalisierung tun, dann können wir manche vorschnelle Strukturanpassung zurückstellen.

(Ulrich Erhardt)

Punkt 2: Mietwertfestsetzung

Nachdem die Kanzlei GMDP aus Mannheim seit November 2021 die gesamte Abwicklung der zu versteuernden Mietwerte im Auftrag der Landeskirche übernommen hat, ist nun alles in einer Hand bzw. kommt aus einer Hand. Rückmeldung der GMDP dazu:

Die **Einspruchsverfahren** gegen die Steuerbescheide 2020 zur nachträglichen und erstmaligen Geltendmachung des neuen Bewertungsabschlags laufen vom materiellen Ergebnis her sehr zufriedenstellend. Bisher wurde kein einziger Einspruch/Änderungsantrag abgelehnt oder problematisiert.

Im Schnitt beträgt die jeweils ausgezahlte Steuererstattung bisher EUR 1.263,00, was dann einer monatlichen steuerlichen Ersparnis bzw. höheres Nettoeinkommen von gut EUR 100,00 entspricht, wobei wir natürlich nur die „verarzten“ können, die sich bei uns mit ihren Steuerbescheiden melden. Das große ABER dabei ist, dass wir aufgrund der äußerst aufwendigen Ermittlung der notwendigen Daten und des komplexen Geltendmachungsverfahrens gegenüber den FÄ in jedem Einzelfall momentan mit der Anzahl der erledigten Fallbearbeitungen ganz weit hinter dem Plan liegen und wir deshalb starker Kritik des OKR ausgesetzt sind die neue

Vorschrift de lege artis umzusetzen, braucht aber seine Zeit undnur irgendwie „durchwurschtelt“ wollen wir nicht.

Was die **steigenden Betriebskosten**, insbesondere natürlich die Heizungskosten angeht, ist es so, dass der Arbeitgeber / Dienstherr für die von ihm verantwortlich durchzuführende **Lohnbesteuerung** gemäß den einschlägigen Vorschriften nur alle drei Jahre die steuerlichen Grundlagen - ab 2020 sind das (wie bisher) der Kaltmietwert sowie jetzt zusätzlich die Betriebskosten - zu ermitteln bzw. ein Update zu machen hat. Die Gründe hierfür sind nachvollziehbar, es geht nämlich insoweit, durchaus auch im Interesse der Arbeitsbelastung bei den Finanzbehörden, um Verhältnismäßigkeit und Verwaltungsökonomie. Da wir im Auftrag des OKR tätig sind, werden also die von uns für 2020 mit den FÄ abgestimmten neuen Werte über die steuerpflichtigen Sachbezüge **lohnsteuerlich** von der ZGASt auch noch für die Jahre 2021 und 2022 angewendet bzw. notfalls den FÄ durch geänderte Jahreslohnsteuerbescheinigungen gemeldet, sodass von Amts wegen der neuen niedrigeren Werte von den FÄ berücksichtigt werden, ggf. durch von Amtswegen zu ändernde Steuerbescheide 2021 und 2022. Dies gilt jedoch grds. nur für Fälle, die von uns einmal im Rahmen eines Einspruchsverfahrens mit dem persönlichen Wohnsitz-FA abgestimmt wurden und wir deshalb dem OKR eine Ergebnismeldung für den 3-Jahreszeitraum 2020-2022 machen konnten. Ab 2023 startet dann ein Update-Verfahren für den Anschluss- 3 - Jahreszeitraum 2023 - 2025

Vom oben beschriebenen **Lohnbesteuerungsverfahren des Dienstherrn ist folgendes zu unterscheiden**: Jedem DW-Inhaber ist es unbenommen, sich von der lohnsteuerlichen 3-Jahres -Regelung zu lösen und im Rahmen seiner jährlichen Steuererklärung bzw. in einem Einspruchs- bzw. Änderungsantragsverfahren die jeweils aktuellen - gestiegenen - Heizkosten ins Spiel zu bringen. Für diejenigen, diejenige, die sich nicht selbst bzw. ggf. ihr ständiger Steuerberater damit herumschlagen möchten, könnte natürlich grundsätzlich die Kanzlei GMDP insoweit auch individuelle Beratung und Unterstützung anbieten. Dies wäre allerdings eine honorarpflichtige steuerberatungsmäßige Geschäftsbesorgung bei ich das Problem sehe, das Honorar so zu gestalten, dass es für Auftraggeber und Auftragnehmer eine win-win-Situation ergibt, sprich die zusätzliche Steuerersparnis müsste höher sein als das Steuerberaterhonorar. Andererseits kann sowas nur im Einzelfall entschieden bzw. verhandelt werden.

RA und Steuerberater Ewald Gütter im Interview mit Stefan U. Kost)

Punkt 3: Amtszimmerentschädigung

Die PfV hat Anfang 2021 auf das RS zur Amtszimmerentschädigung reagiert und eine Antwort bekommen -Beides nachzulesen auf der Homepage der PfV.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Höhe der AZE eine Empfehlung sei und die zwischenzeitliche Auskunft von Frau Nothacker (31.1.2022), dass die AZE natürlich alle zwei Jahre überprüft und neu festgesetzt werde. Hier zum gegenwärtigen Zeitpunkt aktiv zu werden, wurde vom OKR als nicht notwendig erachtet. **Die nächste Überprüfung erfolgt nun zum kommenden Jahr 2023.**

Bei dieser Überprüfung wird ein Augenmerk nun auf der Entwicklung der Energiekosten und der Inflationsrate liegen.

Die PfV sieht jedoch auf jeder Stelle durch den Charakter der Empfehlung die individuelle Möglichkeit auch gegenwärtig aktiv zu werden und den realen Energiepreis für das Amtszimmer von den Gemeinden zu bekommen. Das Verfahren wäre analog zur Überprüfung des zu versteuernden Mietwerts anzulegen. Indem der Energieverbrauch an Strom und Heizkosten über die Dienstwohnung hinaus auf die Quadratmeterzahlen des Amtsbereichs ausgeweitet werden, wenn kein separater Zähler für Strom, Wasser und Wärmeenergie vorhanden ist.

Sicherlich erfordert dies bei der Abrechnung bzw. Berechnung der entstandenen Kosten ein gewisses „Standing“ gegenüber dem Gremium des Kirchengemeinderats. Wird aber durch die neue Festsetzung des zu versteuernden Mietwerts mit Berücksichtigung der Verbrauchs - und Betriebskosten eher auf Verständnis

stoßen, zumal das Steuergesetz 2020 neben Dienstwohnung den Spielraum zur Abrechnung der Neben- und Betriebskosten verkleinert, was eben der bisherigen Empfehlung bei der Festlegung des AZE gerade nicht entspricht.

Da die Nebenkostenabrechnungen der Anbieter für 2021 im Dezember/Januar erfolgten wäre u. E. hier mit Wissen der getätigten Nebenkostenzahlungen ein Spielraum zur modifizierten Empfehlung für die AZE 2022 gegeben.

Aus Sicht der Pfarrervertretung wäre ein Ansatz für angepasste Empfehlungen mit einem gemeinsamen Beschluss im Kirchenbezirk, dem KBA oder ausgehend von Dienstbesprechungen der Pfarrerinneschaft mittels Resolution darauf hinzuwirken, dass die Empfehlungen auch flächendeckend durchgeführt werden. Ansonsten sehen wir wenig Chancen ohne proaktive Unterstützung für individuelle Verhandlungen mit den Gremien vor Ort.

Unbenommen bleibt aber auch hier der ursprüngliche Ansatz unserer Bestrebungen:

Unterstützung seitens des OKRs muss durch eine Erläuterung der Empfehlung erfolgen.

(Stefan U. Kost)

Punkt 4: Reisekostenordnung

Die Änderung der Reisekostenordnung (ebenfalls auf der Homepage nachzulesen) zum 1.1.2021 verdeutlicht, wie der OKR mögliche Spielräume eng führt und nicht bereit ist darüber nachzudenken, was dadurch an Möglichkeiten verbaut wird.

Die Situation des Gemeindepfarrdienstes wird in seiner Komplexität auf die staatlich vorgegebenen Spielräume des Steuerrechts reduziert, ohne zu eruieren, welche Berufsgruppen auf staatlicher Seite mit der des Gemeindepfarrdienstes wirklich vergleichbar wäre bzw. ob es sie überhaupt noch gibt. Denn wer nutzt im Staatsdienst seinen privaten PKW noch als Dienstwagen analog zum Gemeindepfarrdienst?

Diese Besonderheit wurde leider nicht weiter überlegt bzw. dezidiert für den ländlichen Raum erörtert. Diesem Ansatz ist unseres Erachtens angesichts der steigenden Energiekosten und sich ausweitenden Diensträumen nochmals nachdrücklich nachzugehen.

Es entsteht der Eindruck, dass der OKR in städtischen Rahmenbedingungen denkt und insofern die Erhöhung der Kilometerpauschale für e- Fahrräder und Roller als große Unterstützung des ökologischen Fortschrittes feiert, im Blick auf den ökologischen Fußabtritt der Landeskirche. Dass hier nach dem gehypten Kickoff zum Projekt „Kirche elektrisiert“ im Januar 2020 letztlich das Leasing eines Dienstfahrrads ermöglicht wurde, das dann auch für den ländlichen Raum genutzt werden könnte, sehen wir als weitergehendes kurzsichtiges Ärgernis.

(Stefan U. Kost)

Punkt 5: Handlungsbedarf

Gemeinsam mit der berufsständigen Vertretung (Pfarrverein)

Im Ergebnis der Umfrage entsteht aus unserer Sicht in einer gemeinsamen Aufgabe für die Pfarrervertretung, die die dienstrechtlichen Belange der Kollegenschaft vertritt, und den Pfarrverein, der für die berufsständischen Fragen zuständig ist. Folgende Fragen sind zu klären: Wie sieht das Bild des Pfarrers/der Pfarrerin aus? Wie definieren wir uns?

Was hat sich verändert in den letzten Jahrzehnten?

Kolleginnen und Kollegen scheinen dies indirekt durch ihre Abstimmung zu bemängeln: „der Job verändert sich stark“.

Und noch spannender: wo geht die Reise hin? Wie würden die Kolleginnen und Kollegen wohl in 10 bis 20 Jahren sprechen?

Diese Fragen möchten wir gerne an die berufsständische Vertretung weitergeben und informieren Sie und Euch hiermit darüber.

(Patrick Mauser)

Gemeinsam mit Dezernat 8 (Baudezernat)

Die Residenzpflicht wird von der Mehrheit der Kolleginnen und Kollegen in der Umfrage nicht als Belastungsfaktor empfunden und häufig wird die eigene Wohnsituation als entlastend bewertet. Dabei korrespondiert die Bewertung der Wohnsituation und die Bewertung der Residenzpflicht in vielen Fällen.

Auffällig ist, dass **das Wohnen in staatlichen Pfarrhäusern meist als belastend empfunden wird.**

Folgenden Äußerungen aus der Umfrage dokumentieren dies: „Diskussionen mit dem Amt für Vermögen und Bau wegen des staatlichen Pfarrhauses“; „Das Wohnen im Staatspfarrhaus ist unerträglich, weil sich überhaupt nichts bewegt.“ „Zustand staatliches Pfarrhaus 6 (Winter: hohe Heizkosten; Sommer: unerträglich; keine separate Abrechnung Strom, Heizung und Wasser; zahlreiche Mängel bis hin zu Schimmelbefall, die seitens des Amtes für Vermögen und Bau nicht beseitigt werden“; „Ganz langsames Amt für Vermögen und Bau“.

Die PfV sieht hierzu einen großen Beratungs-, Gesprächs-, und vor allem Handlungsbedarf.

Dies hat die Pfarrervertretung gegenüber Dezernat 8 bereits signalisiert.

Nun warten wir auf Antwort.

(Bernd Rampmeier)

Punkt 6: Anliegen

aus dem Kreis der WUK-Personen

- Beibehaltung der elkw-Adresse und Abo von AuB auch im Ruhestand bei Vertretungstätigkeit.

Der ursprüngliche Ansatz, dass sich die Dekanatämter darum kümmern, ist noch nicht überall durchgedrungen...

Termine:

Der nächste Termin für die Wahl- und Kontaktpersonenversammlung findet am 6.2.2023 um 14.30Uhr in Plochingen mit OKRin Nothacker statt.